Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde

HESSEN

Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplanes
nach § 5 HAGBNatschG
für das

FFH-Gebiet
„Eichelpfühl“

FFH-Gebiet-Nummer: 4918-303

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Bearbeiter: Markus Schönmüller

Stand: November 2016

Bearbeitung Auftraggeber:
Regierungspräsidium Kassel

Anschrift:		Abteilung II; Dezernat 24 Schutzgebiete, Artenschutz, Landschaftspflege Steinweg 6 34117 Kassel
Sachbearbeiter:	Anna Maria Pohl	
Tel.:	0561 106 2120	0561 106 0
Fax:	0561 106 1691	
Email:	AnnaMaria.Pohl@rpks.hessen.de	mail@rpks.hessen.de

Bearbeitung Auftragnehmer:
Untere Naturschutzbehörde Korbach

Anschrift:		Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz 6.3 Auf Lülingskreuz 60 34497 Korbach
Sachbearbeiter:	Markus Schönmüller	
Tel.:	05631 954 131	05631 954 448
Fax:	05631 954 9301	
Email:	markus.schoenmueller@landkreis-waldeck-frankenberg.de	naturschutz@landkreis-waldeck-frankenberg.de

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FOBGEO	HessenForst Servicestelle f. Forstliche Betriebsplanung u. Geoinformationen
HLNUG	Hessische Landesamt f. Naturschutz, Umwelt u. Geologie, Abteilung Naturschutz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt f. Bodenmanagement u. Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 5

1.1 Allgemeines 5
1.2 Lage und Übersichtskarte 5
1.3 Kurzinformation 7

2 Gebietsbeschreibung 9

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik) 9
2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten 9
2.3 Frühere und aktuelle Nutzungen 9
2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope 10
2.5 Bemerkenswerte, nicht FFH-relevante Biotoptypen 11
2.6 Bedeutung des Gebietes 11
2.7 Funktion des Gebietes im Netz NATURA 2000 12

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele 13

3.1 Leitbild 13
3.2 Erhaltungsziele 13
3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I 13

4 Beeinträchtigungen und Störungen 15

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen 15
4.2 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten 15

5 Maßnahmenbeschreibung 16

5.1 Erhaltungsmaßnahmen 17
5.2 Entwicklungsmaßnahmen 20
5.3 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen (Maßnahmentyp 6) 26

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen) 27

7 Literatur 29

8 Anhang: Karten u.a. 29

Maßnahmenkarte 30

9 Glossar zu NATURA 2000 31

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Eichelpfühl" 6
Abb. 2: Einschürige Mahd 18
Abb. 3: Extensivierung der Grabenunterhaltung 19
Abb. 4: Schafbeweidung 21
Abb. 5: Einschürige Mahd 22
Abb. 6: Einschürige Mahd 23
Abb. 7: Mulchen mit Abfuhr des Schlegesgutes; Flächenräumung 24
Abb. 8: Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften 25
Abb. 9: Maßnahmenkarte 30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet 7
Tabelle 2: Vorkommende Biotoptypen 10
Tabelle 3: Kontaktbiotope des Gebietes 11
Tabelle 4: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen 14
Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen 15

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das FFH-Gebiet 4918-303 „Eichelpfühl“ nimmt eine Fläche 19,9 ha ein und liegt nördlich Allendorf/ Eder im Ederbergland (TK 1: 25000, Blatt 4918). Es ist Teil der Gemeinden Frankenberg und Allendorf (Eder).

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung -Natura 2000- sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete, wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Nach Artikel 6 der FFH- Richtlinie sind die EU Mitgliedsstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan erstellt, welcher modular aus der Grunddatenerhebung (GDE), der Gebietssicherung und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das Planungsbüro AVENA (Marburg, 2007). Im Rahmen der Grunddatenerhebung (GDE) wurde die Erfassung der Tagfalter und Heuschrecken als wertsteigernde Artengruppen für die LRT *6230 und 6510 beauftragt. Der darauf aufbauende Maßnahmenplan versteht sich als Pflegeplan für das FFH-Gebiet.

Seit 2004 erfährt das Untersuchungsgebiet tiefgreifende Umgestaltungen durch großflächige Freistellungsmaßnahmen, Windwurfereignisse und spezielle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die von der UNB Waldeck-Frankenberg im Jahre 2002 beauftragte Pflege- und Entwicklungsplanung für das FFH-Gebiet „Eichelpfühl“ von Planungsbüro G. ENGELBACH (Battenberg) wurde seit 2004 in Verantwortung der UNB Waldeck-Frankenberg in großen Teilen bereits umgesetzt.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Naturräumliche Zuordnung

Naturräumlich gehört das Gebiet nach KLAUSING (1988) zum Bergisch-Sauerländischem Gebirge (33), und hier zum Ostsauerländer Gebirgsrand (332) und hier zur Untereinheit 332.20 Breite Struth. Nach dem BfN-Handbuch zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (Ssymank et. al. 1998) liegt das Gebiet in der kontinentalen Region. Es ist Teil der westlichen Mittelgebirge und der naturräumlichen Haupteinheit D38 Bergisches Land, Sauerland.

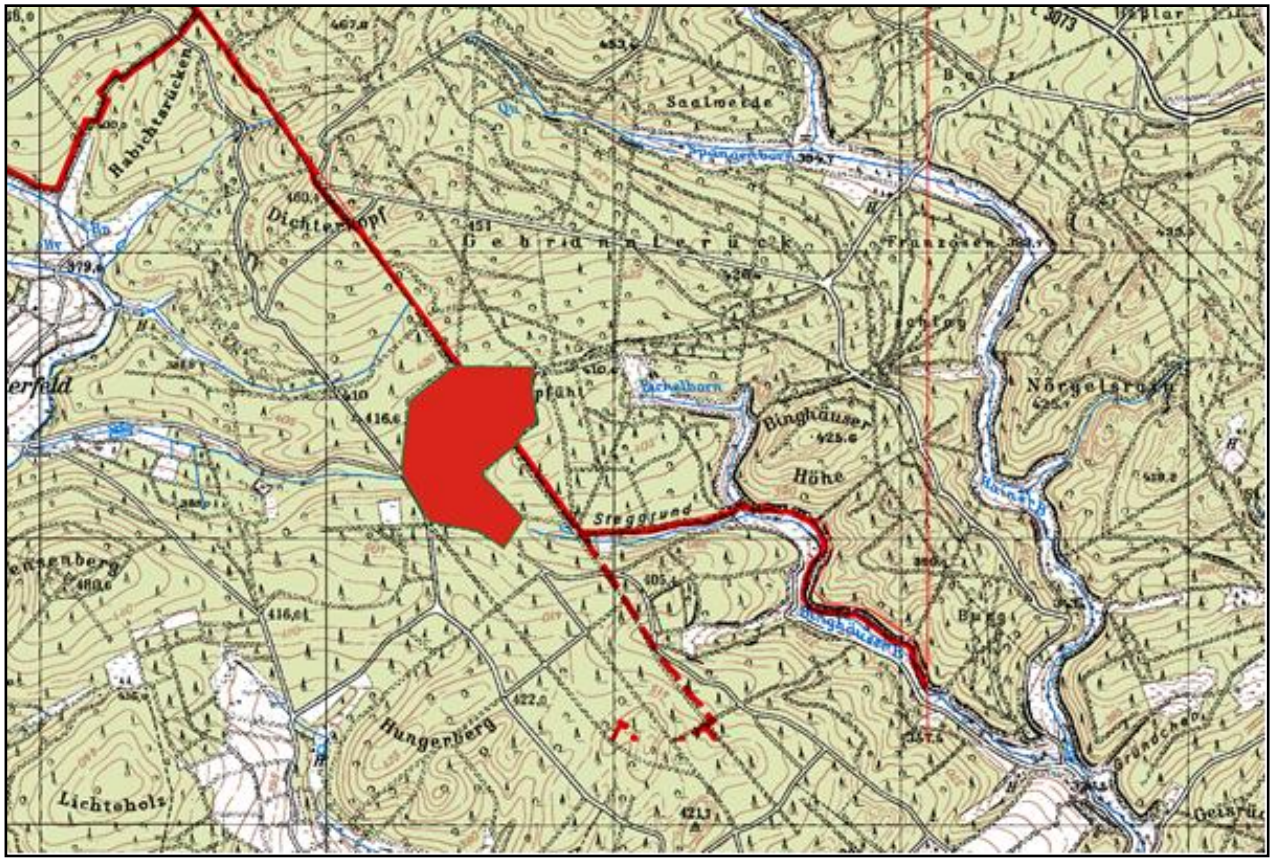

Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Eichelpfühl"
(Kartengrundlage: Ausschnitt aus der TK 25, Blatt 4918 Frankenberg)

1.3 Kurzinformation

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet

Landkreis	Waldeck-Frankenberg	
Gemeinde/ Gemarkung	Frankenberg/ Röddenau; Allendorf/ Allendorf	
Örtliche Zuständigkeit	Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Naturraum	D 38 Bergisches Land, Sauerland	
Höhe über NN	400 m bis 418 m über NN	
Geologie	Unterkarbon: Tonschiefer/Kulm-Grauwacke	
Gesamtgröße	19,89 ha	
Grunddatenerfassung (GDE)	Planungsbüro AVENA (April bis Dezember 2007)	
Schutzstatus	Teil des VSG „Hessisches Rothaargebirge“	
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie Anhang I	EU-Code	Lebensraumtyp (nach GDE)
	***6230 Artenreiche Borstgrasrasen** 0,33 ha Erhaltungszustand A 0,10 ha Erhaltungszustand C 0,43 ha Gesamt-LRT-Fläche	
	6510 Magere Flachland-Mähwiesen 0,28 ha Erhaltungszustand A 0,79 ha Erhaltungszustand B 0,05 ha Erhaltungszustand C 1,12 ha Gesamt-LRT-Fläche	
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	-	
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	-	
Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie V	Berg-Wohlverleih (*Arnica montana*) Torfmoose (*Sphagnum div. Spec.*)	
Weitere bemerkenswerte Arten:	**Pflanzen** Art	**Rote Liste-Status** Land Hessen (HE) u. Region Nordwest (NW)
	Betonica officinalis (Heil-Ziest)	RL HE V, RL NW V
	Briza media (Gewöhnliches Zittergras)	RL HE V, RL NW V
	Carex canescens (Grau-Segge)	RL HE 3
	*Carex pulicaris** (Floh-Segge, HB 1994)	RL HE 2, RL NW 2
	Carex rostrata (Schnabel-Segge)	RL HE 3
	Carex nigra (Wiesen-Segge)	- -
	Comarum palustre (Sumpfblutauge)	RL HE 2, RL NW 2
	Dactylorhiza majalis (Breitblättriges Knabenkraut)	RL HE 3
	Eriophorum angustifolium (Schmalblättriges Wollgras)	RL HE 3, RL NW 3
	Geranium sylvaticum (Wald-Storchschnabel)	- -
	Juncus filiformis (Faden-Binse)	RL HE 3, RL NW 3
	*Juncus squarrosus** (Sparrige Binse, HB 1994)	RL HE 3, RL NW 2
	Lythrum portula (Sumpfquendel)	RL HE 3, RL NW 3

	Montia fontana (Quellkraut)	RL HE 3, RL NW 3	
	Ophioglossum vulgatum (Gewöhnliche Natternzunge)	RL HE 2, RL NW 2	
	Pedicularis sylvatica (Wald-Läusekraut)	RL HE 2, RL NW 2	
	Polygala serpyllifolia (Quendel-Kreuzblume)	RL HE 3, RL NW 3	
	*Rhinanthus angustifolius** (Großer Klappertopf, KESPER 2001 mdl.)	RL HE 3, RL NW 3	
	Scutellaria minor (Kleines Helmkraut)	RL HE 3, RL NW 2	
	Succisa pratensis (Teufels-Abbiß)	RL HE V	
	*Trifolium spadiceum (*Moor-Klee*)*	RL HE 2, RL NW 1	
	Vaccinium vitis-idaea (Preißelbeere)	RL HE 3, RL NW 3	
	Veronica scutellata (Schild-Ehrenpreis)	RL HE V, RL NW 3	
	Viola palustris (Sumpf-Veilchen)	RL HE V, RL NW V	
	Tagfalter und Widderchen	**Rote Liste-Status**	
	Art	Hessen	BRD
	Adscita heuseri (Heusers Grünwidderchen)	V	V
	Argynnis aglaja (Großer Perlmuttfalter)	3	V
	Boloria selene (Braunfleckiger Perlmuttfalter)	3	2
	Coenonympha arcania (Perlgrasfalter)	V	V
	Callophrys rubi (Grüner Zipfelfalter)	V	V
	Erebia medusa (Rundaugen-Mohrenfalter)	2	V
	Lycaena tityrus (Brauner Feuerfalter)	3	-
	Papilio machaon (Schwalbenschwanz)	V	V
	Pyrgus malvae (Kleiner Würfel-Dickkopffalter)	V	V
	Zygaena trifolii (Sumpfhornklee-Widderchen)	3	3
	Heuschrecken	**Rote Liste-Status**	
	Art	Hessen	BRD
	Corthippus dorsatus (Wiesen-Grashüpfer)	3	-
	Corthippus montanus (Sumpf-Grashüpfer)	V	3
	Chrysochraon dispar (Große Goldschrecke)	3	3
	Mecostethus grossus (Sumpfschrecke)	3	2
	Tetrix subulata (Säbel-Dornschrecke)	V	-

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Besondere standörtliche Verhältnisse zeichnen die nördlich Allendorf (Eder) in den Fluren „Eichelpfühl“ und „Bennighausen“ inselartig inmitten von Fichtenforsten und Laubwald gelegenen Wiesen aus. Die Lage in dem fast ebenen, staufeuchten Teil des 400 m hohen Geländesattels zwischen Dichterkopf im Norden und Hungerberg im Süden hat dort eine Wiesenvegetation hervorgebracht, die reich ist an sonst eher seltenen Pflanzengesellschaften. Die Wiesen offenbaren eine außerordentliche Vielfalt seltener und gefährdeter Pflanzenarten und –gemeinschaften, die sie für den Schutz und Erhalt solcher Lebensräume überregional bedeutsam machen.
Insgesamt können hier 250 Arten höherer Pflanzen nachgewiesen werden, davon mehr als 40, die nach Roten Listen als gefährdet eingestuft werden.

Der Name „Eichelpfühl“ hat sich aus der alten Bezeichnung „Egelspfuel“ entwickelt, ein Hinweis auf den natürlichen sumpfigen Charakter des Gebietes. Staunässe und Wechselfeuchtigkeit des Geländes leiten sich aus den schweren Tonböden ab, die sich in der ebenen Hochlage aus dem schiefrigen Ausgangsgestein entwickelt haben. Auf ihnen fließt das Niederschlagswasser nur zu einem geringen Teil ab. Stattdessen saugen sich die Böden bei Regen voll und trocknen bei ausbleibenden Niederschlägen oberflächlich scharf aus. Die Wiesenvegetation ist an diese schwierigen Bodenverhältnisse angepasst und zeigt durch ihre unterschiedliche Zusammensetzung feine Unterschiede in den Standortbedingungen an.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt anteilig in der Gemeinde Frankenberg in der Gemarkung Röddenau bzw. in der Gemeinde Allendorf/ Eder in der Gemarkung Allendorf im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel. Da es sich überwiegend um eine Offenlandfläche handelt, ist der Landkreis nach Weisung für die Maßnahmenplanung zuständig.
Aktuell sind ca. 45% der Waldfläche im Besitz des Landes Hessen, ca. 25% sind Kommunalwald und ca. 30% sind in Privatbesitz.
Das Grünland im Bereich der Gemarkung Röddenau (Stadt Frankenberg) ist von der Unteren Naturschutzbehörde angekauft worden. Die Offenlandflächen der Gemeinde Allendorf sind zu jeweils etwa einem Drittel in Besitz der Gemeinde, des Landes Hessen und in privater Hand.

2.3 Frühere und aktuelle Nutzungen

Gerodet wurde der Wald im Bereich der heutigen Wiesen vermutlich bereits vor 700 bis 800 Jahren. Damals existierte knapp einen Kilometer südwestlich ein Dorf (Benichhusen), das schon zwischen 1485 und 1502 wieder wüst gefallen war. Angenommen wird, dass das heutige Gebiet von Eichelpfühl zur Wirtschaftsfläche dieses Dorfes gehörte und nach Aufgabe der Siedlung von den südlich gelegenen Dörfern im und am Edertal weiter landwirtschaftlich genutzt wurde. Diese Nutzung setzte sich bis ins 20. Jahrhundert hinein fort. Bis um 1960 wurde das Areal durch ein- bis zweischürige Mahd offengehalten. Der allgemeine Rückzug der Landwirtschaft führte dann aber zur Aufforstung von über der Hälfte aller Parzellen und zur heutigen inselhaften Verteilung des Grünlandes. Davon lagen erhebliche Flächenanteile brach.

Auf Initiative der Naturschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg sowie der zuständigen Forstämter werden seit einigen Jahren die Grünlandbestände wieder gepflegt. Weite Anteile der Fichtenaufforstungen wurden zurückgenommen oder fielen Windwurfereignissen zum Opfer.

Nach einer Erfassung und Bewertung der Wiesen im Jahr 2001 wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet (Engelbach 2004) und daraufhin praktische Maßnahmen durchgeführt. Durch die weitreichende Umsetzung des Konzeptes, welches in Reaktion auf die fortschreitende Verbrachung der Offenbereiche bzw. die umfänglichen Flächenfreistellungen von Nadelholz erstellt wurde und in dessen Vordergrund neben der initialen Flächenräumung die extensive Schafbeweidung bzw. späte Mahd steht, konnten seit 2004/ 2005 in versuchter Anlehnung an die überlieferte traditionelle Nutzung des Gebietes (späte Mahd/ Streuwiesennutzung) weite Flächenanteile erfolgreich regeneriert werden.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope

Die Biotoptypen innerhalb des FFH-Gebietes und die umgebenden Kontaktbiotope in einem 25 m breiten Streifen wurden nach der Kartieranleitung zur hessischen Biotopkartierung aufgenommen. Innerhalb der FFH-Gebietskulisse wurden folgende Biotoptypen nachgewiesen (einige in der GDE von 2007 nicht genannte Biotoptypen, die infolge der tiefgreifenden Umgestaltungsmaßnahmen innerhalb des Gebietes in den letzten Jahren neu entstanden, wurden vom Autor ergänzt, vgl. grau unterlegte B-Typen):

Tabelle 2: Vorkommende Biotoptypen

Biotoptyp-Nummer	Biotoptyp-Bezeichnung nach HB
01.220	Sonstige Nadelwälder
01.400	Schlagfluren und Vorwald
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte
05.110	Röhrichte
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren
05.140	Großseggenriede
05.300	Vegetation periodisch trockenfallender Standorte
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte
06.300	Übriges Grünland
06.550	Zwergstrauch-Heiden
06.530	Magerrasen saurer Standorte
06.540	Borstgrasrasen
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frisch bis feucht
14.000	Besiedelter Bereich, Straßen und Wege

An das FFH-Gebiet angrenzende Flächen, sogenannte Kontaktbiotope, sind:

Tabelle 3: Kontaktbiotope des Gebietes

HB-Code Bezeichnung
01.220 Sonstige Nadelwälder
01.120 Bodensaure Buchenwälder
01.400 Schlagfluren und Vorwald
01.300 Mischwälder
04.420 Teiche
14.500 Verkehrsflächen

2.5 Bemerkenswerte, nicht FFH-relevante Biotoptypen

Der naturschutzfachliche Wert des Gebietes wird über die FFH-relevanten Biotoptypen hinaus maßgeblich von den Feuchtwiesen und Kleinseggensümpfen geprägt. Die Feuchtwiesen gehören pflanzensoziologisch dem Verband *Calthion palustris* an und weisen bereichsweise Übergänge zu den wechselfeuchten Wiesen des *Molinion* auf. Von den seit 2004 durchgeführten Pflegemaßnahmen (im wesentlichen Wiederaufnahme der regelmäßigen späten, einschürigen Mahd in den wechselfeuchten bis staunassen Standortbereichen) profitierten besonders diese Übergangsgesellschaften, die in Teilflächen mittlerweile kartierwürdige Ausprägungen des LRT 6410 Pfeifengraswiesen aufweisen, womit der LRT 6410 als gegenüber der GDE „neuer“ LRT im Gebiet auftritt.

Ein weiterer Anteil der nahezu durchweg von hohem Grundwasserstand geprägten Grünlandgesellschaften geht vor allem im nördlichen Gebietsteil häufig in Kleinseggensümpfe über, die meist von der Braunen Segge (*Carex nigra*) aber auch vom Schmalblättrigen Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) dominiert werden. Stellenweise bildet die Braune Segge bultige Bestände aus. Daneben kommen zahlreiche andere Seggen wie *Carex echinata, Carex panicea*, *Carex rostrata* und *Carex canescens*, aber auch das Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*) und das Sumpf-Weidenröschen (*Epilobium palustre*) vor. Mit kleinen Flächenanteilen sind Hochstaudenfluren des Verbandes *Filipendulion* vertreten, die ihren Platz im Spektrum der an feuchte Standortbedingungen angepassten Gesellschaften ebenso wie die Grau- und Ohrweidengehölze auch langfristig behalten sollten.

2.6 Bedeutung des Gebietes

Nach den Ergebnissen aus der Grunddatenerfassung (GDE 2007) und angesichts der durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 2007-2010 induzierten positiven Entwicklungstendenzen kommt dem Untersuchungsgebiet "Eichelpfühl" eine besondere Bedeutung innerhalb des Netzes Natura 2000 aufgrund des vielfältig ausgeprägten Komplexes von artenreichen, beweideten oder gemähten Extensivgrünländern zu.

In Abhängigkeit von den kleinstandörtlichen Differenzierungen zwischen frisch- über (wechsel-)feucht bis staunass/sickernass bei deutlich kühl-humider Klimalage hat sich ein großräumiger Komplex von allgemein selten bis sehr selten gewordenen Vegetationsgesellschaften (Borstgrasrasen, eutrophe Nasswiesen, Kleinseggenriede, Pfeifengraswiesen, Flutrasen, Waldbinsen-Sümpfe, u.a.) erhalten bzw. etabliert, der für die traditionelle bzw. historische Bewirtschaftung der submontan geprägten Waldwiesentäler und Rodungsinseln des nordwestdeutschen Mittelgebirgsraumes ehemals typisch war und heute hochselten ist.

Der einzigartige Bestand an seltenen Arten des Kultur- und Halbkulturlandes (insgesamt über 40 Arten der Roten Liste Hessen/NRW/BRD) erhebt das Gebiet in den Rang eines bedeutsamen Diasporenreservoirs von überregionaler bis landesweiter Bedeutung. In Zusammenschau mit den benachbarten Talauenkomplexen von "Binghäuser Grund", "Hainer Bach" und "Goldbach" ergibt sich ein vielseitiger Biotopverbund, dessen bedeutendster "Trittstein" durch den "Eichelpfühl" repräsentiert wird.

Sowohl die Feucht- und Nasswiesen als auch die Kleinseggensümpfe, Quellfluren und Flutrasen sind zwar keine Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie, sind aber im Gebiet mit nennenswerten Flächenanteilen und in guter bis sehr guter Ausbildung vorhanden und bestimmen in Kombination mit den vorhandenen LRT wesentlich den naturschutzfachlichen Wert des „Eichelpfühl“.

2.7 Funktion des Gebietes im Netz NATURA 2000

Das Gebiet fungiert als wichtiger Trittstein im Verbund der Magergrünland- und Zwergstrauchheiden-Biotopkomplexe des nordhessischen Berglandes und repräsentiert sehr gute bis stark suboptimal ausgeprägte Lebensraumtypen des europäischen Schutzgebiets-Netzes NATURA 2000. Durch seine Großflächigkeit, weitläufige Verbundfunktion und die in Zusammenschau mit den funktional angegliederten Biotopen sich ergebende, beachtliche Strukturvielfalt eignet sich das Gebiet als Lebens- bzw. Refugialraum für eine ganze Reihe speziell adaptierter, selten gewordener Tier- und Pflanzenarten. Durch die Aktivierung der vorhandenen, im Sinne der FFH-Richtlinie positiven Entwicklungspotentiale kann der funktionale Bedeutungswert des Gebietes für das Netz NATURA 2000 mittel- bis langfristig weiter gesteigert werden.

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

3.1 Leitbild [1]

Leitbild für das FFH-Gebiet „Eichelpfühl“ ist ein Mosaik verschiedener Grünlandgesellschaften, die die unterschiedlichen Bedingungen des Bodenwasserhaushaltes widerspiegeln. Zentraler Bestandteil sind die Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen bzw. Mageren Flachland-Mähwiesen, die einer Vielzahl von seltenen Arten einen Lebensraum bieten.
Eingestreut sind Ohr- und Grauweidengehölze sowie kleine Feuchtbrachen und Großseggenriede. Feucht-/Nasswiesen und Kleinseggensümpfe besiedeln die nassesten Standorte. Die derzeit im Gebiet befindlichen Gräben werden weder gepflegt noch verschlossen, sondern in ihrem Zustand belassen. Das gesamte Gebiet ist von den genannten Gesellschaften eingenommen, Fichtenforste sind nicht vorhanden.

Das gebietsspezifische Leitbild für den LRT 6230 Borstgrasrasen
ist ein arten- blüten- und untergrasreicher, saurer Magerrasen im wechselfeuchten Standortbereich.

Das Leitbild für den LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen
ist eine artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen im mäßig trockenen, frischen über wechselfeuchten bis feuchten Standortbereich. Blüten- und untergrasreiche Bestände ohne Düngung mit spätem erstem Schnitt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser.

3.2 Erhaltungsziele [2]

Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet „Eichelpfühl“ ist der Erhalt der LRT *6230 Borstgrasrasen und des LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen.
Als Entwicklungsziel gilt die Ausdehnung der genannten Lebensraumtypen (LRT *6230 und LRT 6510) auf Flächen, die momentan von Nadelholzbeständen eingenommen werden.

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I [3]

Borstgrasrasen LRT-Code 6230

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigende Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts

Magere Flachland-Mähwiesen LRT-Code 6510

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

[1] Zielvorstellung
[2] angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten
[3] Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 10.01.2007

Tabelle 4: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungs-zustand Ist 2007	Erhaltungs-zustand Soll 2016	Erhaltungs-zustand Soll 2022	Erhaltungs-zustand Soll 2028
6230	Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden	0,33	A	A		
		0,10	C	C	B	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	0,28	A	A		
		0,79	B	B		
		0,05	C	C	B	

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6230	Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden	• Unterbeweidung • Verbrachung • Verbuschung • Beschattung (Fichtenforst)	• Nährstoff- und Schadstoffeintrag aus der Luft
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	• Düngung • Intensivierung der Nutzung • Beschattung (Fichtenforst)	• Nährstoff- und Schadstoffeintrag aus der Luft

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten

- Beschattung durch randlich angrenzende Nadelforst-Formationen
- Befahrung mit schweren Maschinen
- Eutrophierung/Eintrag von Luftstickstoff-Emissionen
- Pflegerückstand
- Verbrachung und Verbuschung
- Wasserhaushalt

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

1. Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung der Nutzung* (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
2. Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) → Erhaltungsmaßnahmen
3. Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) → Erhaltungsmaßnahmen
4. Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) → Entwicklungsmaßnahmen
5. Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) → Entwicklungsmaßnahmen
6. Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 der FFH-RL. **Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.**
Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

Hinweise zur Gebietskulisse „Eichelpfühl“

Im FFH-Gebiet „Eichelpfühl“ haben sich seit der Grunddaten-Erfassung 2007 erhebliche Veränderungen ergeben, welche in der GDE nicht berücksichtigt werden konnten, für das Gebiet und dessen künftige Entwicklung aber von fundamentaler Bedeutung sind. Durch weitere, großflächige Freistellung ehemaliger Grünlandbereiche von Fichte im Zeitraum 2007 bis 2012 haben sich entsprechend ausgedehnte Entwicklungsbereiche und -potentiale ergeben, die den Gesamtcharakter des Gebietes tiefgreifend verändert haben bzw. in großen Gebietsteilen zu einer hohen Entwicklungsdynamik führten, welche zumindest mittelfristig fortläufig ist.

Die unten dargestellten Luftbilder zeigen die im Zeitraum 2002 bis 2012 freigestellten bzw. infolge von Windwurfereignissen geräumten Flächen. Die Aufnahmen verdeutlichen, dass weit über die Hälfte der ehemals gebietsprägenden Nadelforste mittlerweile

abgetrieben wurde. Infolge der zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf den Freistellungsflächen begonnenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (wie Mahd, Mulchen, Beweidung) haben sich großflächig vollkommen neue Vegetationskomplexe in unterschiedlichen „Reifestadien“ ausgebildet, darunter auch Bereiche mit mittlerweile guter LRT-Entwicklung.

FFH-Gebiet 4918-303 „Eichelpfühl“:
Landschaftssituation 2007 vor der Durchführung von großflächigem Fichten-Abtrieb (Quelle: Natureg)

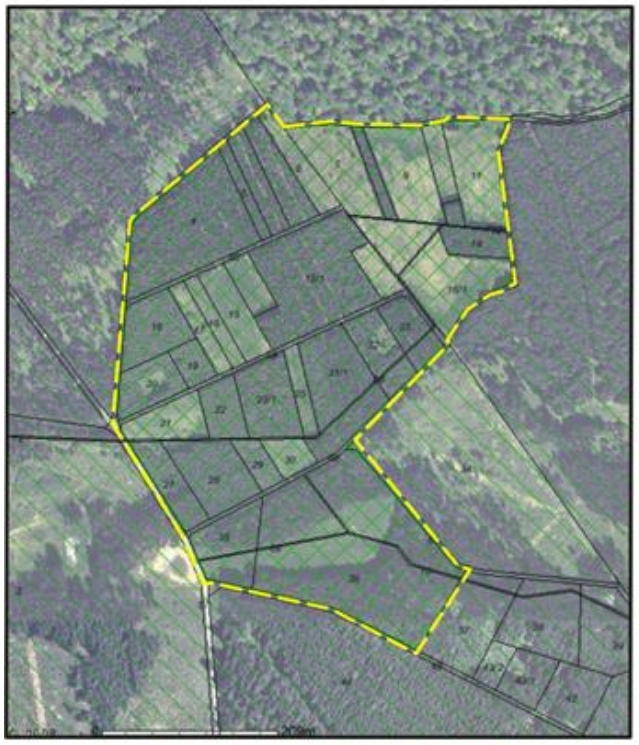

FFH-Gebiet „Eichelpfühl“
Landschaftssituation 2014 nach großflächigem Fichtenabtrieb und Wiedereinführung der Grünlandnutzung auf Teilflächen

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten/ guten Erhaltungszustandes oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten erforderlich sind (A/B erhalten; Überführung von C nach B).

Für das FFH-Gebiet "Eichelpfühl" sind Erhaltungsmaßnahmen für LRT insgesamt von vergleichsweise nachgeordneter Bedeutung, da das Gebiet sich zu großen Flächenanteilen in einem tiefgreifenden Entwicklungsprozess befindet, welcher großflächig neue LRT-Bereiche generieren wird bzw. bereits generiert hat. Ursächlich hängt dies zusammen mit der im Gebiet seit 2003/2004 erfolgten Wiederaufnahme traditioneller Grünland-Bewirtschaftungsweisen auf langjährig brachgefallenen Grünlandflächen bzw. mit dem großflächigen Abtrieb von Nadelbaum-Beständen im Rahmen von Wiederherstellungsbemühungen seltener, an extensives Nutzungsregime gebundener Grünland-Ausprägungen.

Borstgrasrasen LRT *6230
Magere Flachlandmähwiesen LRT 6510

Einschürige Mahd (Code: 01.02.01.01.)

Die Borstgrasrasen innerhalb des Gebietes werden durch Mahd, abhängig von den Bodenverhältnissen frühestens ab der 1. Julihälfte 1-schürig genutzt. Als entscheidende Erhaltungsmaßnahme sollte die nunmehr bereits seit mehreren Jahren sehr erfolgreich wieder etablierte, einschürige Mahd fortgeführt werden. Auf eine Düngung der Flächen ist grundsätzlich zu verzichten. Sofern in Einzelfällen gemulcht wird, ist das Mulchgut von der Fläche zu verbringen um den nährstoffarmen Standort-Charakter nicht zu verändern

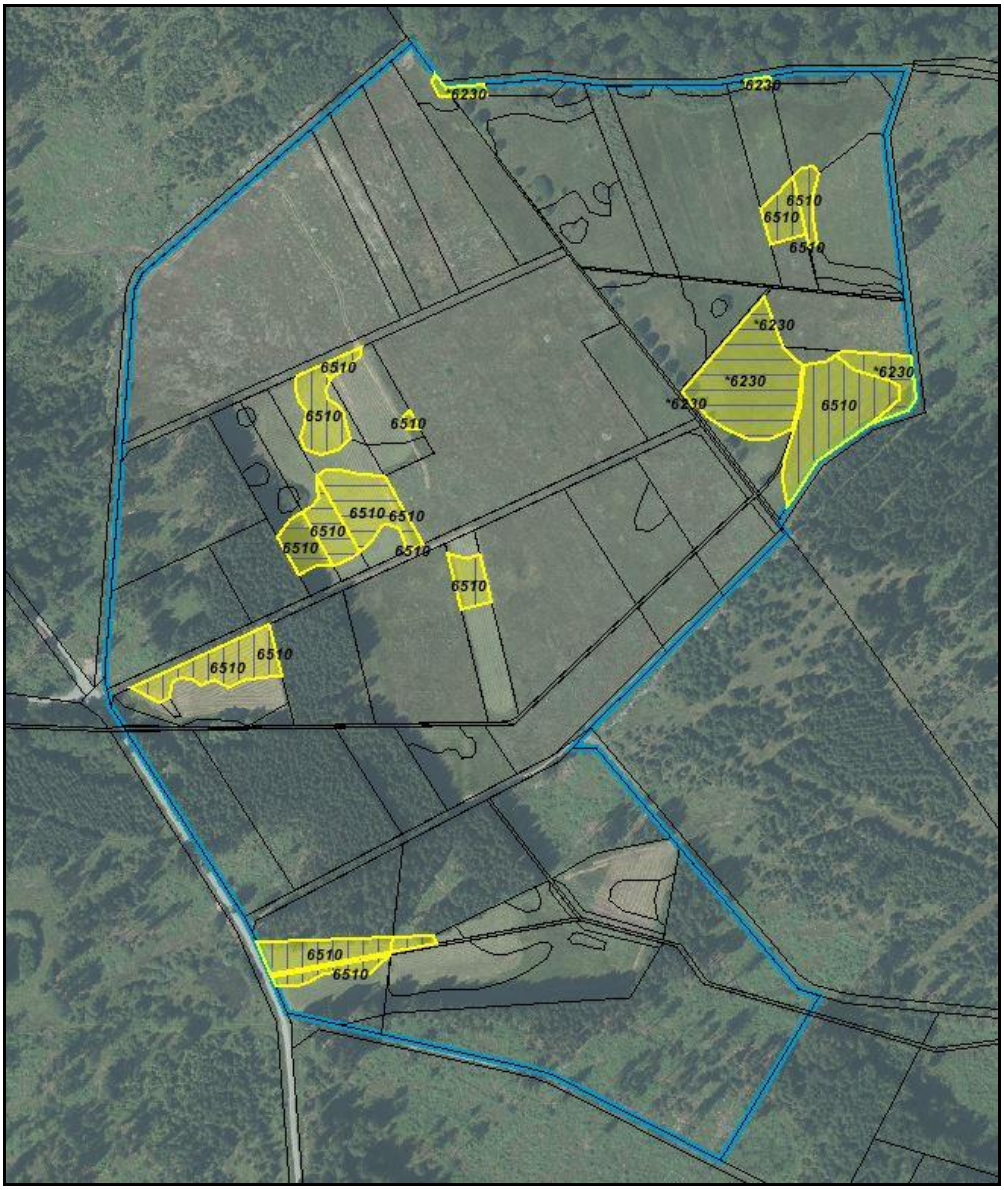

Abb. 2: Einschürige Mahd

Extensivierung der Gewässer-/ Grabenunterhaltung (Code: 04.06.)

Das Vorhandensein guter Ausprägungen des LRT *6230 Borstgrasrasen im Gebiet wie auch der vorkommenden LRT ohne FFH-Relevanz sowie die Entwicklung von gebietsspezifischen Ziel-LRT hängt ursächlich stark mit den (nass bis) feucht bis wechseltrockenen Bodenverhältnissen zusammen. Der lokale Bodenwasserhaushalt am Eichelpfühl ist durch in weiten Bereichen tonreichen, als Staukörper fungierenden Unterboden und ein umfassendes System von Entwässerungsgräben maßgeblich bestimmt. Das aktuell bestehende Grund- und Oberflächenwasser-Regime scheint offensichtlich für die Restitution und Erhaltung seltener FFH-LRT und anderer Biotope entscheidend zu sein und ist somit weitgehend unverändert zu belassen. Im Gebiet sollten daher grundsätzlich keine Grabenräumungen, -verlagerungen oder ähnliche, den Bodenwasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchgeführt werden.
In begründeten Einzelfällen, wie z.B. bei durch langfristigen Stoffeintrag induzierter Erhöhung der Sohle von Grabenabschnitten mit der Folge zunehmender Vernässung in angrenzenden Flächen ist gegebenenfalls nach gründlicher Prüfung und Abstimmung eine vorsichtige Räumung der betroffenen Abschnitte zulässig.

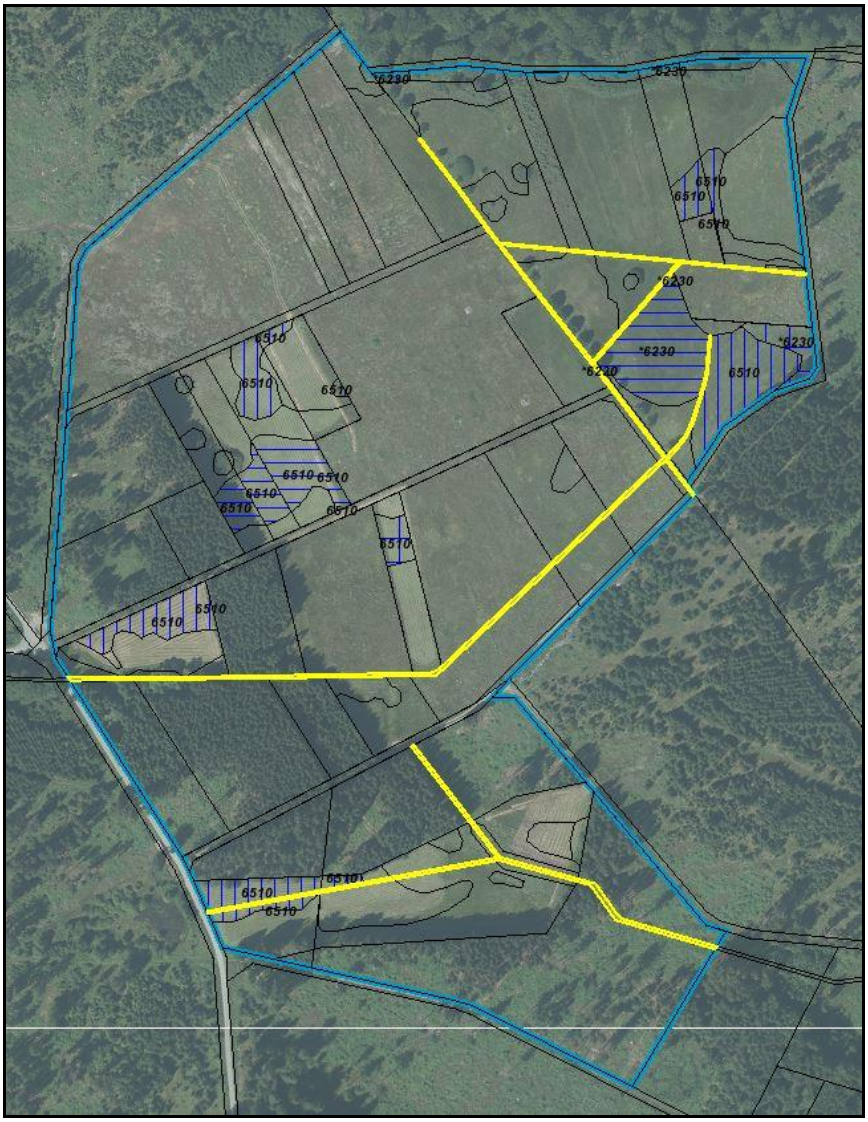

Abb. 3: Extensivierung der Grabenunterhaltung

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (Überführung des Erhaltungszustandes von B nach A). Es können aber auch Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sein, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt.

Entwicklung zu Lebensraumtypen

Beweidung mit Schafen (Code: 01.02.03.03.)

Neben den in der GDE ausgewiesenen LRT-Ausprägungen kommen im Gebiet eine ganze Reihe von hochwertvollen, überwiegend von hohem Grundwasserstand oder starker Wechselfeuchte geprägten, nicht FFH-relevanten Lebensraumtypen mit typischem bzw. überaus reichem Arteninventar vor, bzw. deren Initialstadien. Es handelt sich u.a. um Saure Kleinseggenriede, eutrophe Nasswiesen, Quellfluren, Pfeifengraswiesen-Formationen, Flutrasen, Hochstaudenfluren, Zwergstrauchheiden-Fragmente etc.
Die Entwicklung eines Großteiles dieser Biotope ist abhängig von Pflegemaßnahmen wie Mahd oder Beweidung.

Die Schafbeweidung soll einerseits der Überführung jener potentiell mähbaren Freiflächen in einschürige Mähwiesen dienen, die in den letzten Jahren durch flächigen Nadelholzabtrieb entstanden sind. In diesen Bereichen kann die Schafbeweidung die Funktion erfüllen, die Selbstbegrünung frisch geräumter Abtriebsflächen, welche noch nicht mähbar sind, durch Unterdrückung der Schlagflur- und Vorwaldsukzession zu beschleunigen.

Andererseits sollen Bereiche, die aufgrund von dauerhaft hohem Grundwasserstand prinzipiell nicht maschinenbefahrbar sind und bereits bereichsweise wertvolle Vegetationskomplexe wie Kleinseggenriede, Flutrasen, Hochstaudenfluren, Pfeifengraswiesen-Aspekte etc.) tragen, durch Schafbeweidung zu wertvollen Feucht- (und Frisch-) grünland-Zielbiotopen entwickelt werden.

Diese unterschiedlichen "Flächentypen" halten sich naturgemäß nicht an Flurstücksgrenzen, sondern durchdringen sich diffus. Die kartografische Darstellung stößt hier an ihre Grenzen und die unten wiedergegeben Maßnahmenkarte ist demzufolge als näherungsweiser Versuch der Abgrenzung von Entwicklungsbereichen gegenüber bereits realisierten Zielbiotopen aufzufassen.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde werden die Flächen 1-2x jährlich bei geeignetem (trockenem) Witterungsverlauf im Hochsommer/ Spätsommer mit Schafen beweidet. Die Beweidung endet spätestens zum 01. September des Jahres.
Die Einrichtung eines Nachtpferches zur Verminderung des Nährstoffeintrages in die Flächen wird außerhalb des Projektgebietes in der etwa 1,5 km entfernten Feldgemarkung der Gemeinde Allendorf vorgenommen. Ein Teil der Schafbeweidungsfläche (in der Karte unten mit M gekennzeichnet) soll mittelfristig in einschürige Mahd überführt werden.

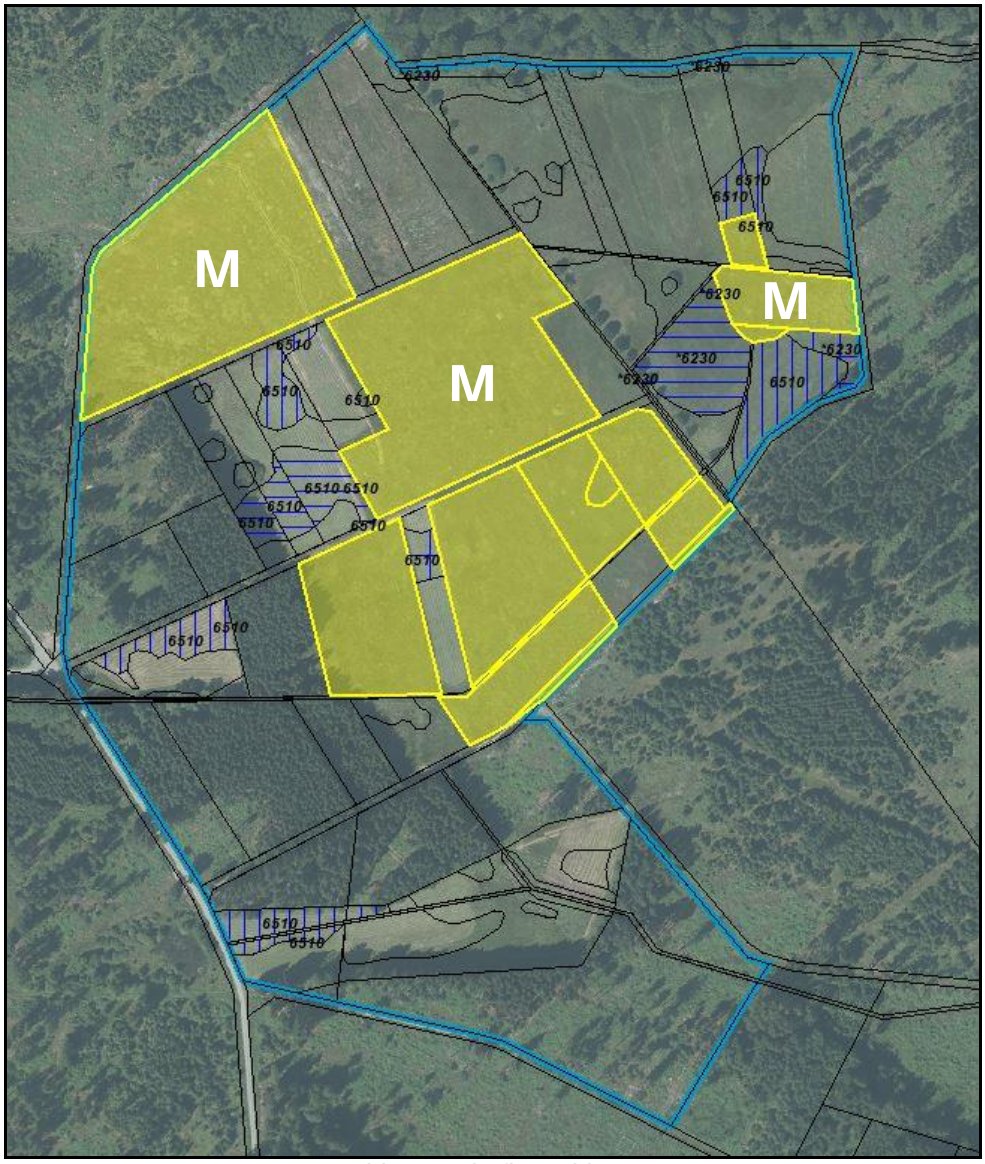

Abb. 4: Schafbeweidung

Einschürige Mahd (Code: 01.02.01.01.)

Bestimmte Teilflächen des Gebietes wurden im Gegensatz zu den großflächig aufgeforsteten ehemaligen Grünlandbereichen bis in die jüngere Vergangenheit bzw. durchgehend als Grünland (Teilflächen auch als Wildacker“) bewirtschaftet. Diese Flächen zeigten zu Beginn der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen auf dem Eichelpfühl mehr oder weniger deutlich Ruderalisierung und Artenverarmung als Folge von Brache und Unternutzung. Durch die mittlerweile seit einigen Jahren praktizierte Mahd dieser Entwicklungsflächen sind wertvolle Initiale der LRT 6230 Borstgrasrasen und 6510 Glatthaferwiesen entstanden. Bei Fortführung der Mahd (Einschürige, späte Mahd, nicht vor Mitte Juli, abhängig von der Befahrbarkeit der Flächen) ist von einer großflächigen Re-Etablierung der ursprünglichen, artenreichen Borstgrasrasen und Glatthaferwiesen in diesem Gebietsteil auszugehen.

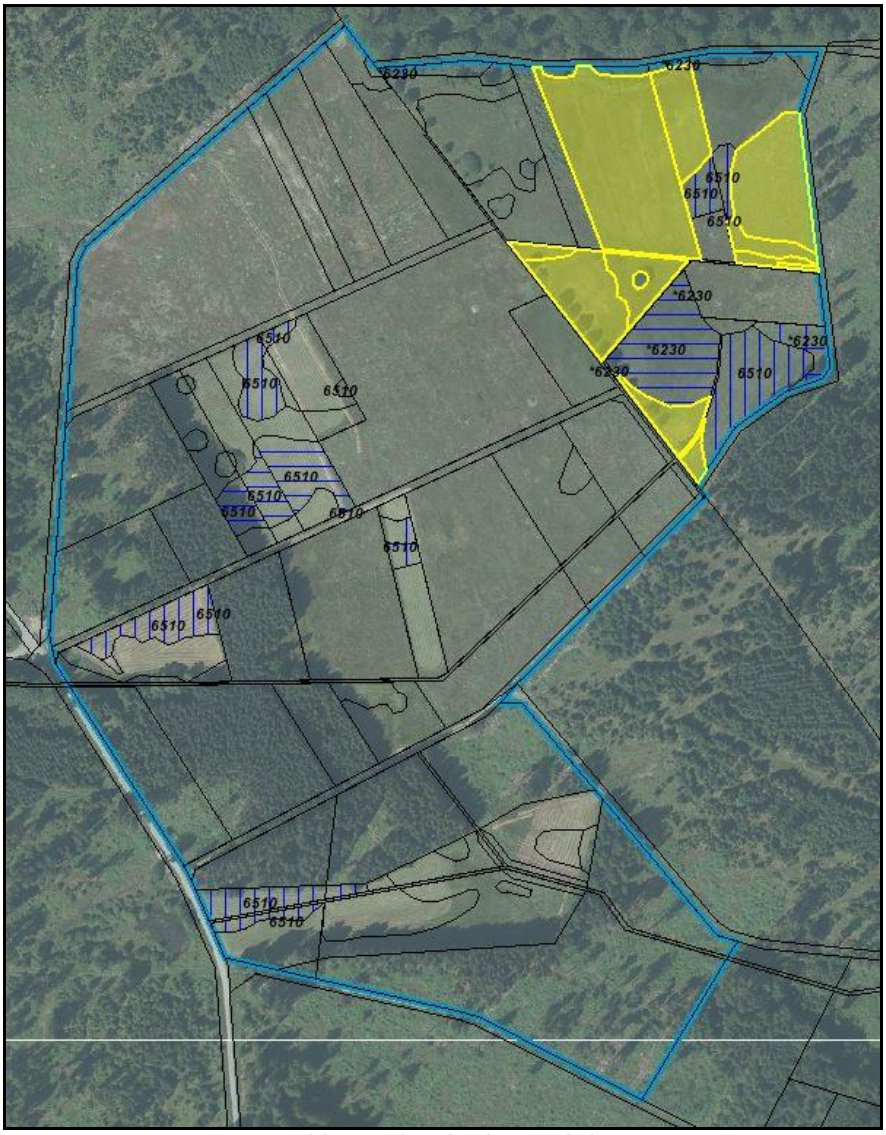

Abb. 5: Einschürige Mahd

Einschürige Mahd (Code: 01.02.01.01.)

Einschürige, späte Mahd (nicht vor Mitte Juli, abhängig von der Befahrbarkeit der Flächen) soll der Entwicklung wertvoller bzw. allgemein selten gewordener Vegetationsgesellschaften/ Biotoptypen im frischen über wechselfeucht bis feuchten (nassen) Standortbereich dienen.
Geringfügige Flächenanteile, welche diffus in die übrige Mahd-Entwicklungsfläche eingelagert sind, tragen bereits kleinflächig infolge der dort bereits über Jahre wirksamen Pflegenutzung Ausprägungen der LRT Pfeifengraswiesen, Borstgrasrasen und Glatthaferwiesen.
Diese Flächenanteile stehen somit bereichsweise gleichzeitig im Dienst von Erhaltung und Entwicklung, wobei die Entwicklungsbereiche flächenmäßig stark überwiegen. Ursache für diese Sondersituation ist die im Gebiet großflächig wirksame, starke und rasche Dynamik der Flächenentwicklung nach Freistellung von Fichte.

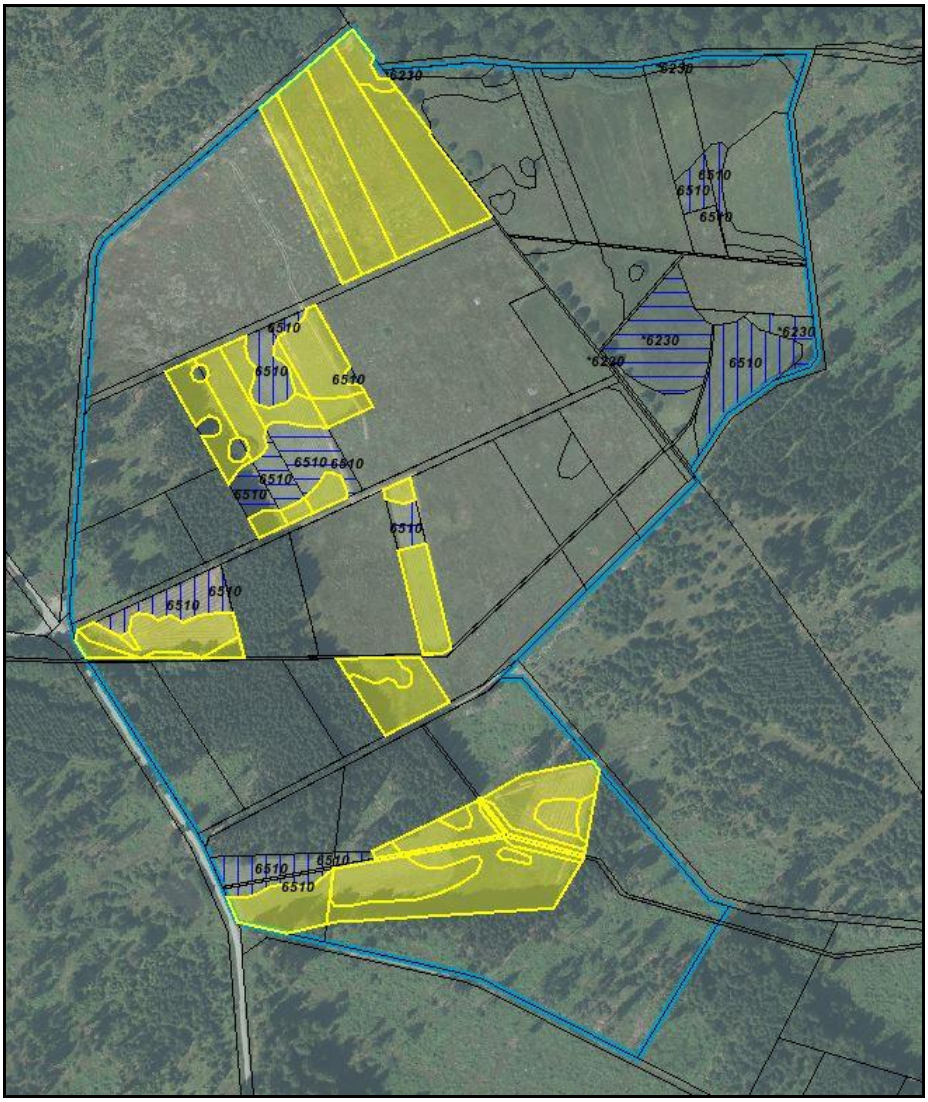

Abb. 6: Einschürige Mahd

Mulchen und Abfuhr des Schlegelgutes (Code: 01.09.01.04.)
Beseitigung störender Elemente im Offenland (Code: 01.11.)

Hier ist das Mulchen der verbliebenen Fichtenstubben nach flächigem Abtrieb gemeint. Das Herunterfräsen der Stubben kann mit Forstmulcher oder spezieller Stubben-Fräse erfolgen. Das Schlegelgut ist nach Möglichkeit von der Fläche zu verbringen. Auch diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit der mittelfristig angestrebten Mähwiesennutzung der Freistellungsbereiche.

Um eine Kumulation von Nährstoffen auf den jüngsten Abtriebsflächen zu vermeiden/ minimieren und die Entwicklung in Richtung Grünland-Zielvegetation zu beschleunigen, sollten alle jüngeren Freistellungsflächen gründlich von Schlagabraum geräumt werden. Dies ist auch Voraussetzung für die mittelfristig geplante Mähwiesennutzung der Freistellungsflächen. Das Räumgut ist auf Haufen zu konzentrieren, die Verwertung als Hackschnitzel zu prüfen oder die Verbrennung auf der Fläche in unkritischen Bereichen und Zeiträumen durchzuführen.

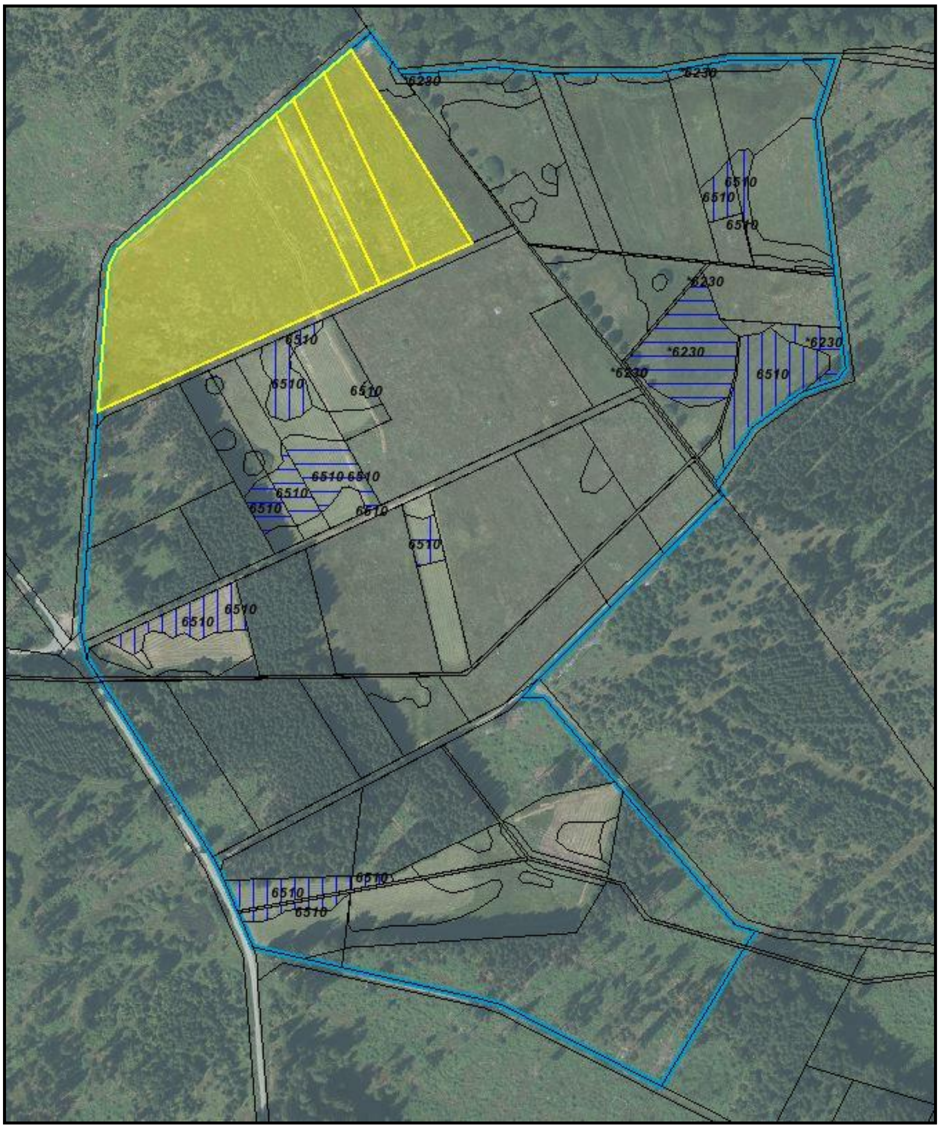

Abb. 7: Mulchen mit Abfuhr des Schlegesgutes; Flächenräumung

Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (Code: 02.02.01.)

Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten (Code: 02.02.01.02.)

Das letztendliche Entwicklungsziel für das FFH-Gebiet "Eichelpfühl" ist ein an der historischen Situation des Landschaftsteiles eng angelehnter Komplex aus unterschiedlichen Grünland-Lebensräumen extensiver Nutzung.
Die noch vorhandenen, im Vergleich zum Ausgangszustand 2001 (1. Bestandsaufnahme von ENGELBACH 2001) durch Abtriebsmaßnahmen auf Restbestände zurückgedrängten Nadelbaum-Bestände besetzen potentielle Wuchsbereiche hochwertiger Vegetationskomplexe, u.a. der LRT Bodensaurer Buchenwald, bei entsprechender Pflegenutzung auch der FFH-LRT Borstgrasrasen, Glatthaferwiesen und Pfeifengraswiesen. Im Sinne der weiteren funktionalen Aufwertung des Gesamtgebietes soll aber auf den verbliebenen, derzeit noch mit Fichte bestockten Flächen die Entwicklung eines strukturreichen, standorttypischen Buchen(misch)waldes langfristig angestrebt werden.

Geeignete Maßnahmen wären hier vorlaufender Unterbau mit Buche bzw. vollflächiger Abtrieb der Fichte mit anschließender Laubmischwald-Pflanzung bzw. sukzessive Laubmischwald-Entwicklung durch Gatterung der Abtriebsflächen.

Grundsätzlich ist die Befahrung wertvoller LRT-Bereiche oder anderer naturschutzfachlich hochwertiger Lebensräume im Zuge der Forstarbeiten auszuschließen bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

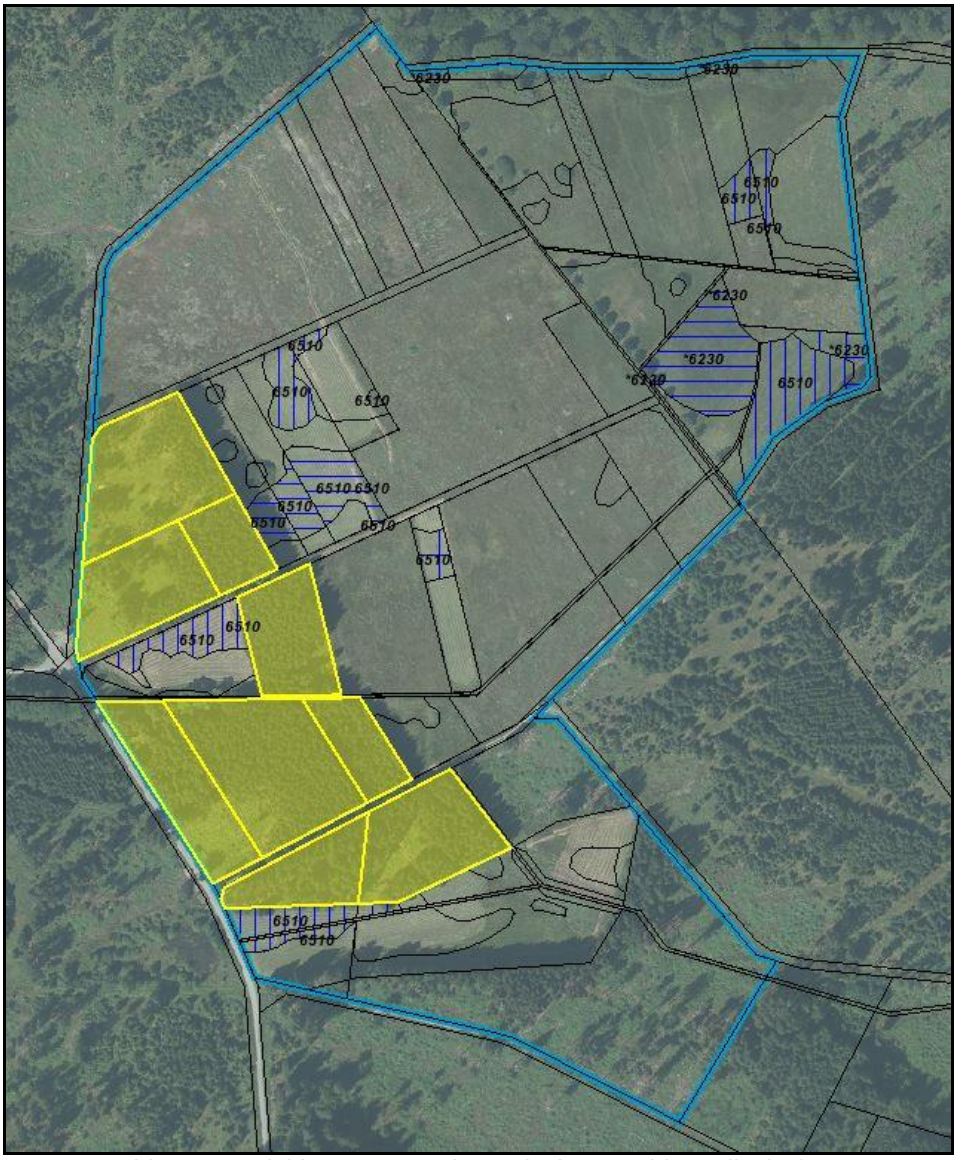

Abb. 8: Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

5.3 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen (Maßnahmentyp 6)

Entbuschung/ Entkusselung (Code: 12.01.02.)

Um die Ausbreitung von Ohr- und Grauweide in den feuchteren Bereichen bzw. anderer Gehölze in wertvolle LRT-Bereiche hinein zu verhindern, sind die entsprechenden Gehölzformationen hinsichtlich ihrer Ausbreitungstendenz zu beobachten und gegebenenfalls durch Rückschnitt flächig zurückzudrängen. Der Rückschnitt sollte im Winter durchgeführt werden, das anfallende Material muss in den angrenzenden Waldflächen entsorgt werden.

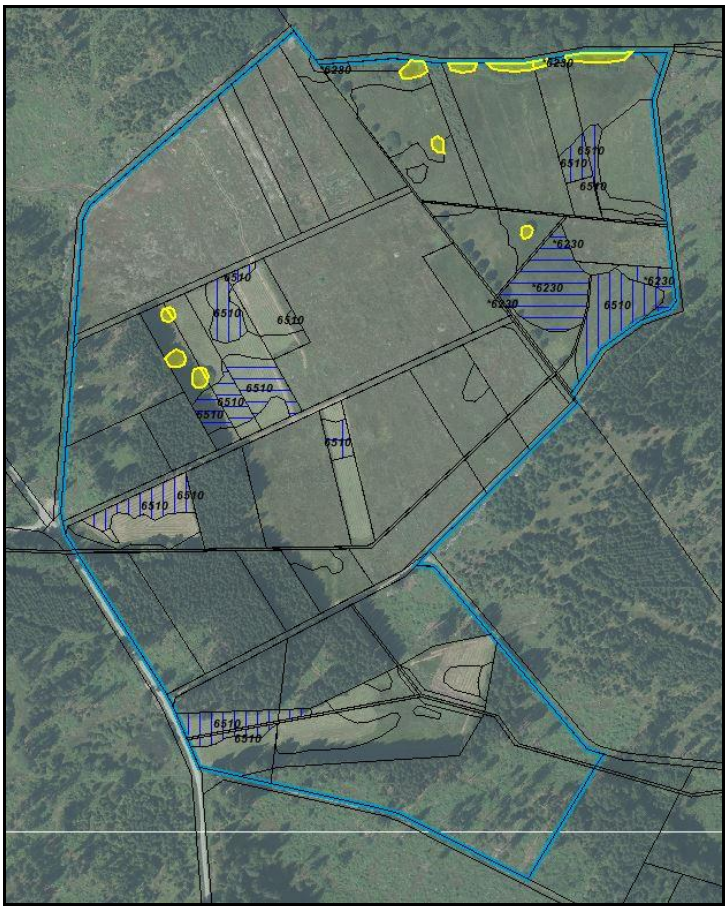

Abb. 1: Entbuschung

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme
2679	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	Vorsichtiger Rückschnitt der Grauweiden und Begleitgehölze, Schnittgut ausserhalb des Offenlandes verbringen	Verhinderung der Ausbreitung von Weidengebüsch in wertvolle LRT und LRT-Entwicklungsbereiche	6	ja
2680	Extensivierung der Gewässer-/Grabenunterhaltung	04.06.	Veränderungen am Entwässerungssystem nur in Absprache mit ONB/UNB-abschnittweise Grabenöffnung erfolgte bereits im Dez. 2015, finanziert aus Ausgleichsabgabe	Erhaltung des für LRT 6230, 6510 sowie andere Feuchtgrünland-Biotope typischen Wasserhaushaltes	2	ja
2681	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Teilflächen sollen mittelfristig in einschürige Mähwiesen überführt werden. Beweidung zwischen Mitte Juli und Ende September, Nachtpferch außerhalb des Gebietes einrichten	Förderung LRT 6230/6510 bzw. angeschlossener Grünlandausprägungen	5	ja
2683	Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Abtrieb der vorhandenen Fichten-Restbestände, danach sukzessive oder auf Pflanzung gegründete Entwicklung von Laubmischwald/LRT 9110. Unterbau von Laubbäumen vor Fichtenabtrieb möglich, falls Maßnahme erst langfristig umgesetzt werden kann	Entwicklung von LRT 9110 bzw. strukturreichem, standorttypischen Laubmischwald	5	nein
2684	Beseitigung störender Elemente im Offenland	01.11.	Entfernung des nach Fichtenabtrieb verbliebenen Schlagabraums, ggfls. durch Verbrennen vor Ort, Maßnahme wurde in 2015 abgeschlossen.	Vermeidung von Nährstoffanreicherungen auf der Fläche bzw. Vorbereitung der künftigen Biotop-/LRT-Entwicklung durch Mahd bzw. Beweidung	5	nein
2685	Mulchen und Abfuhr des Schlegelgutes	01.09.01.04.	Durchführung mit Forstmulcher erfolgte in 2015	Vorbereitung der künftigen Pflegenutzung als einschürige Mähwiese oder Schafweide mit dem Endziel der Entwicklung von LRT 6230, 6510 bzw. von Extensivgrünland feuchter bis nasser/wechselfeuchter Standorte	5	nein
3251	einschürige Mahd	01.02.01.01.	Auf eine Düngung der Flächen ist grundsätzlich zu verzichten. Sofern in	Erhaltung der LRT *6230-Ausprägungen; Entwicklung zum LRT; MN-Typ 2 und 5	2	ja

			Einzelfällen gemulcht wird, ist das Mulchgut von der Fläche zu verbringen um den nährstoffarmen Standort-Charakter nicht zu verändern. Mahd frühestens nach der ersten Julihälfte			
16016	Nutzungen ohne Maßnahmen-festlegung	16.	Beibehaltung der Nutzung	Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung	1	ja
18199	Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten	02.02.01.02.	Abtrieb der vorhandenen Fichten-Restbestände, danach sukzessive oder auf Pflanzung gegründete Entwicklung von Laubmischwald/LRT 9110. Unterbau von Laubbäumen vor Fichtenabtrieb möglich, falls Maßnahme erst langfristig umgesetzt werden kann	Entwicklung von LRT 9110 bzw. strukturreichem, standorttypischen Laubmischwald	5	nein

7 Literatur

- Planungsbüro AVENA (2007): Grunddatenerhebung FFH-Gebiet „4918-303 "Eichelpfühl", Marburg

- SSYMANK, A. et.al. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. – Schr.-R. Landschaftspflege Naturschutz 53, Bonn-Bad Godesberg

- ENGELBACH (2002): „Pflege- und Entwicklungsplan Eichelpfühl“ (unveröff.)

8 Anhang: Karten u.a.

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Eichelpfühl" 6
Abb. 2: Einschürige Mahd 18
Abb. 3: Extensivierung der Grabenunterhaltung 19
Abb. 4: Schafbeweidung 21
Abb. 5: Einschürige Mahd 22
Abb. 6: Einschürige Mahd 23
Abb. 7: Mulchen mit Abfuhr des Schlegesgutes; Flächenräumung 24
Abb. 8: Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften 25
Abb. 9: Maßnahmenkarte 30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet 7
Tabelle 2: Vorkommende Biotoptypen 10
Tabelle 3: Kontaktbiotope des Gebietes 11
Tabelle 4: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen 14
Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen 15

Maßnahmenkarte

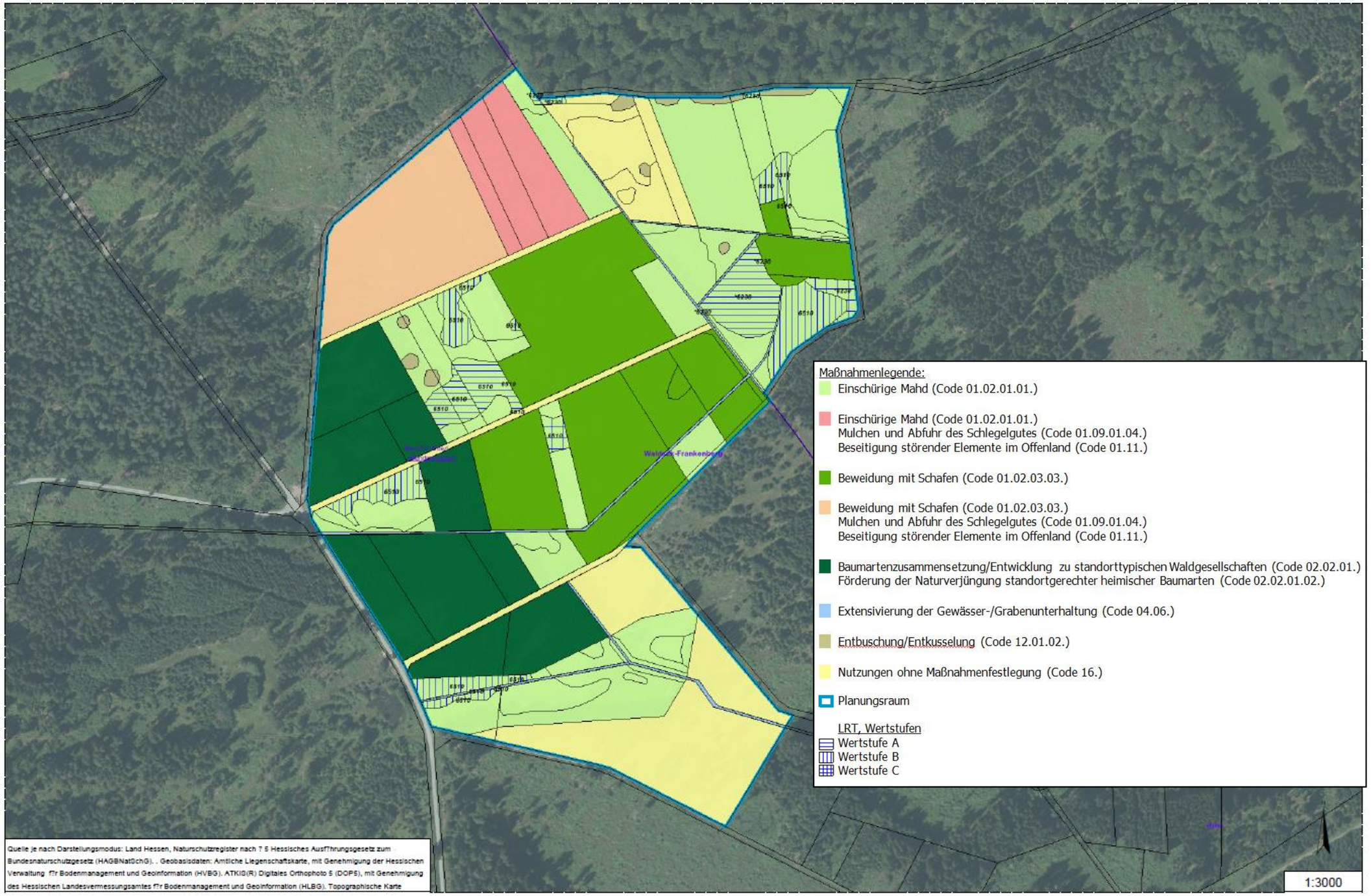

Abb. 9: Maßnahmenkarte

9 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch)
atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zurzeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z .B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige
Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFHRichtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.
Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.
Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.
Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.
Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.
Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.
Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).
Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.
Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene
Gebiete.
Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.